

1. § 2 der Satzung der Angelo-Stiftung lautet bislang:

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die personenbezogene finanzielle und soziale Unterstützung

- von Kindern mit einer Krebserkrankung;
- von Kindern, deren Mutter, deren Vater, deren Eltern an Krebs erkrankt sind;
- von Eltern bzw. Elternteilen krebskranker Kinder, die durch deren Erkrankung in eine besondere Notlage geraten sind im Landkreis Sigmaringen.

In Einzelfällen können auch Hilfsbedürftige im Sinne des Zwecks und der Aufgaben der Stiftung außerhalb des Landkreises Sigmaringen unterstützt werden.

2. Vorschlag zur Änderung des § 2 der Satzung:

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist in erster Linie die personenbezogene finanzielle und soziale Unterstützung von Kindern mit schweren Erkrankungen sowie deren Angehörigen, die durch die Erkrankung in eine besondere Notlage geraten sind, im Landkreis Sigmaringen.
2. Darüber hinaus können Einrichtungen sowie einzelne Projekte im Landkreis Sigmaringen, die unmittelbar dem Stiftungszweck gemäß § 2 Ziffer 1 dieser Satzung dienen, finanziell unterstützt werden.
3. In Einzelfällen können Hilfsbedürftige im Sinne des Zwecks und der Aufgaben der Stiftung (§ 2 Ziffern 1 und 2) außerhalb des Landkreises Sigmaringen unterstützt werden.